

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(Stellplatzsatzung - StS)

Vom 15.02.2021,

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.08.2025

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2020 (GVBl. S. 381) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verkehrsfreie Stellplätze) sowie Abstellplätzen für Fahrräder, sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Eine Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen besteht nur für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen). Pro angefangene 35 m² Wohnfläche ist je 1 Fahrradabstellplatz herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Die erforderliche Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen und anschließend durch arithmetische Auf- bzw. Abrundung als ganze Zahl festzusetzen. Ergibt die Berechnung der Anzahl eine Ziffer von größer 4 hinter dem Komma ist aufzurunden.

§ 3 Ermäßigungszone

Maßgebend für die Grenzverläufe der Ermäßigungszone „Innenstadt“ ist die Ermäßigungszonekarte im Maßstab 1:1.500, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte wird bei der Stadt Heilsbronn verwahrt und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

In der festgelegten Ermäßigungszone ermäßigt die Stadt Heilsbronn den nach § 2 dieser Satzung errechneten Stellplatzbedarf um 50 v. H.

§ 4 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Grundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt liegt. Eine Ablösung von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht möglich.

Der Ablösebetrag beträgt pauschal in Stufen für den ersten bis dritten abzulösenden Stellplatz je 4.000 €, für den vierten bis siebten Stellplatz je 7.000 € und ab dem 8. Stellplatz je 10.000 €.

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen und Abstellplätzen

- (1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterstein oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die

Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,30 m² pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (3) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen verkehrssicher, leicht erreichbar und gut zugänglich sein.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze entgegen § 2 und 3 dieser Satzung nicht errichtet oder auf Dauer zur Verfügung stellt,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 6 dieser Satzung verstößt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 08.12.2016 außer Kraft.

Heilsbronn, den 15.02.2021

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister



